

Parallel zur Bürgerbeteiligung werden alle Behörden einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie alle Träger öffentlicher Belange (insbesondere Gemeinden und Landkreise, deren Gebiet betroffen ist) beteiligt.

### Erörterungstermin

Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so bestimmt die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin und lädt dazu die beteiligten Behörden und die Betroffenen ein. Werden mehr als 300 Einwendungen erhoben, wird der Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht.

Im Erörterungstermin wird über die vorgebrachten Einwendungen mündlich verhandelt. Dadurch bekommt zum einen die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit der Informationsbeschaffung, zum anderen kann die Anhörungsbehörde daraufhinwirken, dass sich die Beteiligten so weit wie möglich gütlich einigen.

### Planfeststellungsbeschluss

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde – das Eisenbahn-Bundesamt – über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Behörde hat ein umfassendes Planungsermessen, dabei gilt das Abwägungsgebot.

Sie hat dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und sonstigen Beteiligten sind dabei unter anderem die folgenden Punkte von wichtiger Bedeutung:

- **Konzentrationswirkung**  
Für die Ausführung bedarf es in der Regel keiner weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- **Gestaltungswirkung**  
Der Planfeststellungsbeschluss regelt umfassend und abschließend die Rechtsbeziehung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen.
- **Enteignung**  
Der Planfeststellungsbeschluss ist ggf. Grundlage für die Enteignung. Diese kann dann in einem eigenen Verfahren zur Änderung der Eigentumsverhältnisse vollzogen werden.

### Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist nur innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe eine Klage möglich.

Nur diejenigen Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, können mit anwaltlicher Hilfe gegen den Planfeststellungsbeschluss nach dessen Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig innerhalb eines Monats einreichen.

## Eisenbahn-Anbindung Jade-Weser-Port



Foto: Benjamin Haas, Fotolia

Infos zu  
Beteiligungsmöglichkeiten am  
Planfeststellungsverfahren

## Sachverhalt

Mit dem Bau und der Inbetriebnahme des Jade-Weser-Ports in Wilhelmshaven werden zukünftig verstärkt Güter auf dem Schienenwege zu den weiteren Umschlagsorten transportiert. Um dem damit steigenden Schienenverkehr gerecht zu werden, ist von der Deutschen Bahn AG vorgesehen, die bisher teilweise eingleisige Bahnstrecke zwischen Wilhelmshaven und Oldenburg zweigleisig auszubauen und zu elektrifizieren; Lärmschutzmaßnahmen sind ebenfalls geplant.

Das Vorhaben ist von der Deutschen Bahn AG in mehrere Streckenabschnitte unterteilt worden. Unter anderem für die Planfeststellungsabschnitte 2 (Hahn - Rastede) und 3 (Jaderberg - Varel) hatte die Deutsche Bahn AG bereits in 2011 das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Zur Wahrung der Oldenburger Interessen hatten mehrere Grundstückseigentümer sowie die Stadt Oldenburg gegen die hierzu ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Blick auf das Hauptsacheverfahren in seiner Abweisung des Eilantrages festgestellt, dass Nachtfahrverbote und Tempobeschränkungen bis zur Klärung der Frage von aktivem und passivem Lärmschutz durchaus von Relevanz sein können. Das Hauptsacheverfahren dauert noch an.

Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt 1 (Rastede – Oldenburg), der überwiegend auf Oldenburger Stadtgebiet liegt, ist nach Auskunft der Deutschen Bahn AG erst im Frühjahr 2013 zu rechnen. Für Herbst 2012 hat die Deutsche Bahn AG eigene Informationsveranstaltungen zur Oldenburger Strecke (Rastede bis Hauptbahnhof Oldenburg) angekündigt.

## Planfeststellungsverfahren und Bürgerbeteiligung

Mit dem Planfeststellungsverfahren gibt der Gesetzgeber den durch die Planung in ihren Interessen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Beteiligten die Möglichkeit, ihre Belange in Form von Einwendungen in das gesetzlich geregelte Genehmigungsverfahren einzubringen.

### Planerische Vorbereitungen

- Erstellung der Planunterlagen (durch Deutsche Bahn AG)
- Informationsveranstaltungen (durch Deutsche Bahn AG)
- Antrag auf Planfeststellung (durch Deutsche Bahn AG)

### Planfeststellungsverfahren

- Prüfung der Planunterlagen (durch Eisenbahn-Bundesamt)
- Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden beziehungsweise Träger öffentlicher Belange sowie der Umweltverbände (durch Anhörungsbehörde)
  - Planoffenlegung 1 Monat
  - Einwendungsmöglichkeiten bis 2 Wochen nach Ablauf der Planoffenlegung
  - Erörterungstermin
- Planfeststellungsbeschluss (durch Eisenbahn-Bundesamt)
  - Prüfung, Begutachtung, Abwägung
  - Entscheidung

### Rechtsbehelf

Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Vereinfachtes Ablaufschema

Der Gesetzgeber hat das Verfahren so ausgestaltet, dass jede Bürgerin/jeder Bürger ihre/seine Belange und Betroffenheit in eigener Person in das Verfahren einbringen kann. Deshalb sollten sich die Oldenburger Bürgerinnen und Bürger in dem förmlichen Verfahren beteiligen, wenn sie mit der Planung nicht einverstanden sind. Die Stadt Oldenburg ist aus formalen Gründen nur berechtigt ihre kommunalen Belange in das Verfahren einzubringen.

Das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Planes. Das Planfeststellungsverfahren wird im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) näher geregelt.

Erst wenn der Plan am Ende des Verfahrens förmlich festgestellt und bekanntgemacht worden ist, darf mit dem Bau begonnen werden.

## Welche Verfahrensschritte gibt es?

### Einleitung und Beteiligung

Das Planfeststellungsverfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers – der Deutschen Bahn AG - eingeleitet. Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt werden durch die Anhörungsbehörde - die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - die Unterlagen für den Abschnitt 1 bei der Stadt Oldenburg zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Dies wird auch bekannt gemacht.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Stadt Oldenburg haben nun die Möglichkeit innerhalb der Einwendungsfrist (1 Monat und 2 Wochen) Einwendungen zu erheben. **Einwendungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des AEG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Präklusion).**